KANZLEI-TIPP

Nachhaltig agieren und Steuern sparen
Investitionen in Photovoltaik, Stromspeicher und Wallbox

Angesichts des Klimawandels und energiepolitischer Abhängigkeiten ist die Frage aktueller denn je: Wie kann ich aktiv die Energiewende unterstützen oder von fossilen Energieträgern unabhängig werden?

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kurzen steuerlichen Leitfaden für Neuinvestitionen in regenerative Energien an die Hand geben.

Photovoltaikanlagen
Installieren Sie eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach Ihres privaten Hauses, um den Strom ausschließlich selbst zu nutzen und verkaufen ihn nicht an einen Energieversorger, können Sie sich jetzt entspannt zurücklehnen. Ihre PV-Anlage gehört zu Ihrem Privatvermögen und es ergeben sich für Sie keinerlei steuerliche Konsequenzen.

Sofern Sie jedoch den von Ihnen erzeugten Strom (auch nur zu einem geringen Teil) in das öffentliche Netz einspeisen und damit an den Netzbetreiber verkaufen, werden Sie unternehmerisch tätig. Hierzu müssen Sie sogar ein Gewerbe bei Stadt oder Gemeinde anmelden.

Was passiert in diesem Fall steuerlich?

Einkommensteuer
Sollten Sie eine Gewinnerzielungsabsicht haben, ist der durch den Betrieb der PV-Anlage entstehende Gewinn bzw. Verlust einkommensteuerpflichtig. Nachzuweisen ist diese Gewinnerzielungsabsicht durch eine überschlägige Wirtschaftlichkeitsprognose.

Ist die Wirtschaftlichkeitsprognose negativ, liegt eine sog. „Liebhaberei" vor. Entspr. Verluste können einkommensteuerlich nicht berücksichtigt werden.

Ist die Prognose positiv, ermitteln Sie Ihren jährlichen Gewinn oder Verlust mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) als Saldo aus Betriebseinnahmen (Einspeisevergütungen und privat verbrauchten Solarstrom) und Betriebsausgaben.

Betriebsausgaben sind u.a. Finanzierungskosten (z.B. Darlehenszinsen) sowie Abschreibungen (Verteilung der Anschaffungskosten der PV-Anlage über 20 Jahre; also 5% p.a.) und ggf. Sonderabschreibungen.

Die Einkünfte werden im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung steuererhöhend oder -mindernd berücksichtigt.

Vereinfachungsregelung für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 Kilowatt (kW)
Wenn Ihre Photovoltaikanlage

- eine installierte Leistung von bis zu 10 kW hat und
- auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert ist

können Sie auf Antrag eine Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Danach sind die Einkünfte aus dem Betrieb der PV-Anlage für die Einkommensteuer nicht weiter relevant. Sie müssen weder eine Gewinnermittlung erstellen, noch die Einkünfte in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Achtung: Für die Beachtung der 10kW-Grenze zählen alle von Ihnen betriebenen PV-Anlagen zusammen.

KANZLEI-TIPP

Umsatzsteuer
Völlig unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung erfolgt die umsatzsteuerliche Einordnung.

Umsätze aus dem Betrieb einer PV-Anlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Allerdings gibt es auch hier eine Vereinfachungsregelung.

Kleinunternehmerregelung
Sie können als sog. Kleinunternehmer behandelt werden, wenn Ihre gesamten Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als T€ 22 betragen und im Folgejahr T€ 50 voraussichtlich nicht übersteigen. Auf Ihre Umsätze wird dann keine Umsatzsteuer erhoben. Sie können allerdings auch keine Umsatzsteuer z.B. aus dem Erwerb der Anlage erstattet bekommen.

Option zur Regelbesteuerung
Das ist anders, sollten Sie sich für die Umsatzsteuerpflicht entscheiden. Sie zahlen dann jedoch nicht nur auf die vom Netzbetreiber erstattete Einspeisevergütung sondern auch für den privat verbrauchten Solarstrom Umsatzsteuer.

Beispiel: Sie verbrauchen 2.000 Kilowattstunden (kWh) selbst produzierten Strom; dadurch sparen Sie z.Zt. ca. € 0,23 (Nettostrompreis) pro kWh bei Ihrem Stromlieferanten ein; das entspricht rd. € 460. Die darauf entfallende Umsatzsteuer (19%) beträgt € 87,40; diese müssen Sie ans Finanzamt entrichten.

Im Gegenzug reduziert sich dann der Anschaffungspreis der Anlage um die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer (sog. Vorsteuer-Erstattung), falls Sie Ihren selbst erzeugten Strom zu mind. 10% ins Netz einspeisen.

An die Option zur Regelbesteuerung ist man mind. 5 Jahre gebunden. Nach Ablauf der 5 Jahre kann man die Option widerrufen und danach zur Kleinunternehmerregelung wechseln.

Wichtig: Bitte vergessen Sie nicht, den jeweiligen Netzbetreiber unverzüglich über die von Ihnen gewählte Besteuerungsform zu informieren, damit dieser gegenüber Ihnen als Anlagenbetreiber mit zutreffenden Gutschriften (mit oder ohne Umsatzsteuer) abrechnen kann.

Stromspeicher
Wird der Stromspeicher gleichzeitig mit der PV-Anlage angeschafft, wird er unabhängig von seiner Nutzung als Bestandteil der PV-Anlage behandelt. Wird er getrennt von der Anlage, i.d.R. später, angeschafft, so ist ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung nur möglich, wenn der gespeicherte Strom zu mind. 10% ins Netz eingespeist wird.

Wallbox
Ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung ist nur möglich, wenn diese zu mind. 10% unternehmerisch genutzt wird. Wird die Wallbox ausschließlich für das Laden privat genutzter Elektroautos genutzt, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(Stand 04/2022)

Duus Wolber Steuerberater ist eine moderne, lösungsorientierte Steuerkanzlei mit langjährigem Mandantenstamm und einem engagierten und sympathischen Mitarbeiterteam.

Wir denken. Mit. Neu. Weiter.

Duus Wolber
Steuerberater PartG mbB
Markt 1
64807 Dieburg
Fon: +49 6071 39247-0
E-Mail: info@duus-wolber.de